Bei den Bemühungen um diese Präsenz Europas in dritten Ländern bleibt es jedem Mitgliedstaat unbenommen, über seine Teilnahme an besonderen Veranstaltungen selbst zu entscheiden; Filme aus europäischen Ländern werden natürlich auch weiterhin außerhalb jeder gemeinsamen europäischen Beteiligung an den gleichen Filmfestspielen teilnehmen können.

Andere europäische Länder könnten zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen eingeladen werden.

Die Minister kommen überein,

1. staatliche und private Organisationen in den Mitgliedstaaten zu ermutigen, in dritten Ländern Festspiele kultureller und kommerzieller Art mit europäischen Filmen und Fernsehprogrammen zu veranstalten, wobei eine Beteiligung mit Produktionen ihres eigenen Landes so weit wie irgend möglich gewährleistet und die Vorführung von Filmen von Mitgliedstaaten mit weniger entwickelter Filmindustrie erleichtert wird;
2. die einzelstaatlichen Stellen, die Veranstaltungen zur Verbreitung ihrer nationalen Produktionen in dritten Ländern planen, zu ersuchen, andere Mitgliedstaaten daran teilnehmen zu lassen;
3. Schritte zu unternehmen, damit im Rahmen internationaler Filmfestspiele in dritten Ländern für europäische Filme eine eigene Sparte geschaffen wird. Der Vorsitz wird nach Konsultation der Partner (unmittelbar oder über seine Vertretung in dem entsprechenden Drittland) im Falle einer befürwortenden Antwort der Partner bei dem Organisationskomitee, das die internationalen Filmfestspiele durchführt, darauf hinwirken, daß diese Sparte eingerichtet wird. Die audiovisuellen Produktionen der Mitgliedstaaten würden im voraus auf Vorschlag der Berufsverbände der audiovisuellen Industrie dieser Staaten ausgewählt.

ENTSCHLIESSUNG

der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister

vom 13. Juni 1985

über einen europäischen Bildhauerwettbewerb

(85/C 153/04)

DIE IM RAT VEREINIGTEN FÜR KULTURFRAGEN ZUSTÄNDIGEN MINISTER —

im Einklang mit Absatz 3.3 der am 19. Juni 1983 in Stuttgart unterzeichneten feierlichen Deklaration zur Europäischen Union,

in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der am 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau abgehaltenen Tagung des Europäischen Rates betreffend das Europa der Bürger,

zur Förderung junger europäischer Bildhauer und zur Intensivierung des Austauschs von Bildhauerwerken in der ganzen Europäischen Gemeinschaft —

BEFÜRWORTEN grundsätzlich einen europäischen Bildhauerwettbewerb für junge Bildhauer. Die technischen und finanziellen Modalitäten eines ersten Wettbewerbs sind von einer Sachverständigengruppe möglichst rasch anhand des Schemas im Anhang zu erarbeiten.

ANHANG

Von der Gruppe der Attachés der Ständigen Vertretungen (Kulturfragen) ausgearbeitetes Schema für einen europäischen Bildhauerwettbewerb

1. Der europäische Bildhauerwettbewerb für junge Bildhauer findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Es ist jeweils zuvor festzustellen, ob die Voraussetzung einer Beteiligung von mindestens sieben Mitgliedstaaten an dem Wettbewerb erfüllt ist. Die Minister legen die Termine für die Ausschreibung des Wettbewerbs und für den Abschluß seiner einzelstaatlichen Phase (siehe Absatz 2) fest. Sie vergewissern sich, ob ein Mitgliedstaat bereit ist, die der einzelstaatlichen Phase folgende europäische Phase des Wettbewerbs durchzuführen.

2. Während der einzelstaatlichen Phase veranstaltet jeder teilnehmende Mitgliedstaat entweder einen nationalen Ausscheidungswettbewerb, um drei Werke zu bestimmen, oder gibt die betreffenden Werke ohne Wettbewerb in Auftrag. Die Werke könnten statt als fertige Stücke in Form von Mustern, Maquetten, Modellen oder Fotografien eingereicht werden. Die Werke (in den genannten Formen) sind bis zu dem von den Ministern festgesetzten Termin an den mit der Veranstaltung betrauten Mitgliedstaat weiterzuleiten. Die Kosten für die einzelstaatliche Phase sowie für die Übermittlung der Werke in den genannten Formen an den mit der Veranstaltung betrauten Mitgliedstaat gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaates.

3. Der mit der Veranstaltung betraute Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß jeweils eines der drei von einem Teilnehmermitgliedstaat eingereichten Werke preisgekrönt wird. Zu diesem Zweck beruft er eine internationale Jury ein, die aus qualifizierten Persönlichkeiten besteht.

4. Über die preisgekrönten Werke wird die Öffentlichkeit von den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingehend unterrichtet. Mitgliedstaaten, Museen, Handelsorganisationen oder Privatpersonen können die Werke erwerben.